

3. Verletzung der dem Kläger mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte

- Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, dass mit den ihm gegenüber ergriffenen beschränkenden Maßnahmen sein Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung sowie der Schutz des privaten Eigentums verletzt worden seien.

(<sup>1</sup>) ABl. 2020, L 71, S. 10.

(<sup>2</sup>) ABl. 2020, L 71, S. 1.

---

**Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Pšonka/Rat**

**(Rechtssache T-269/20)**

(2020/C 222/36)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Pavlovyč Pšonka (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2020/373 (<sup>1</sup>) des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 (<sup>2</sup>) des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sich dieser Beschluss und diese Verordnung auf den Kläger beziehen;
- zu entscheiden, dass der Rat der Europäischen Union seine eigenen Verfahrenskosten trägt und dem Kläger die ihm entstandenen Verfahrenskosten ersetzt.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung

- Der Kläger trägt für seine Klage u. a. vor, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sei, da er sich vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und mit den von ihm vorgelegten und für ihn sprechenden Beweisen auseinandergesetzt habe und grundsätzlich von der kurzen Zusammenfassung der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine ausgegangen sei, ohne irgendeine ergänzende Information über den Verlauf der Ermittlungen in der Ukraine anzufordern.

2. Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers

- Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, dass die ihm gegenüber ergriffenen Beschränkungen unangemessen und überflüssig seien und gegen die völkerrechtlichen Garantien seines Eigentumsrechts verstießen.

3. Verletzung der dem Kläger mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte

- Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, dass mit den ihm gegenüber ergriffenen beschränkenden Maßnahmen sein Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung sowie der Schutz des privaten Eigentums verletzt worden seien.

<sup>(1)</sup> ABl. 2020, L 71, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. 2020, L 71, S. 1.

---

**Klage, eingereicht am 11. Mai 2020 — Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts/Kommission**

**(Rechtssache T-278/20)**

(2020/C 222/37)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture Co. Ltd (Taizhou, China), Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts Co. Ltd (Ningbo, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und P. Billiet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft, und
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/353 der Kommission vom 3. März 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(1)</sup>.

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler bezüglich des Sachverhalts begangen und einen Zirkelschluss angewandt, indem sie erstens festgestellt habe, dass es die Klägerinnen wiederholt unterlassen hätten, konstruktiv mit der Kommission zu kooperieren, und deshalb Art. 17 Abs. 4 der Grundverordnung <sup>(2)</sup> angewandt habe, indem sie zweitens festgestellt habe, dass die Klägerinnen keine in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der Grundverordnung gewesen seien, sondern eine individuelle Dumpingspanne beantragt hätten, und damit auch gegen Art. 6 der Grundverordnung verstoßen habe, und indem sie drittens den Klägerinnen den höchstmöglichen residualen Antidumping-Strafzoll auferlegt habe, der für nicht mitarbeitende Parteien oder Parteien, die sich nicht selbst melden, vorgesehen sei, wodurch sie auch gegen Art. 2, 3 und 9 Abs. 4 der Grundverordnung sowie die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der guten Verwaltung, der Nichtdiskriminierung sowie der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler bezüglich des Sachverhalts begangen, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und ihre Entscheidung fehlerhaft sowie widersprüchlich begründet, indem sie erstens das Konzept der „verfügbaren Fakten“ auf die Klägerinnen angewandt habe und indem sie zweitens die Normalwerte und die Ausführpreise oder alternativen Methoden zur Festlegung der Ausführpreise der Klägerinnen bei der Berechnung ihrer Dumpingspanne entgegen Art. 2 Abs. 6a, 8, 10 und 11, Art. 3, 6, 9 Abs. 4 und 18 Abs. 1 und 3 der Grundverordnung sowie Art. 2, 3, 6 Abs. 6 und 8 und Anhang II Abs. 3 des WTO-Antidumpingübereinkommens nicht berücksichtigt habe.